



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Landwirtschaft und Natur  
Abteilung Strukturverbesserungen  
und Produktion

Schwand 17  
3110 Münsingen  
+41 31 636 14 00  
info.asp.lanat@be.ch  
www.be.ch/LANAT

# Merkblatt

## Kriterien für die finanzielle Unterstützung von landwirtschaftlichen Weganlagen ausserhalb des Sömmerungsgebietes

### 1. Ausgangslage

Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) kann, gemäss den in der Strategie Strukturverbesserungen 2030 definierten Bedingungen, den Neu- und Ausbau sowie die Erneuerung von Weganlagen, die im überwiegend landwirtschaftlichen Interesse stehen, finanziell unterstützen.

### 2. Definitionen

Unter ggf. beitragsberechtigten "landwirtschaftlichen Weganlagen" versteht die ASP in der Regel:

- die Basiserschliessung von Geländekammern (Hauptwege)
- gemeinschaftliche und einzelbetriebliche Hoferschliessungen (Zufahrten)
- Bewirtschaftungswege (Maschinenwege)

Für die Unterstützung von Alperschliessungen, Brücken und periodischen Wiederinstandstellungen (PWI) sowie für die technischen Grenzwerte im Wegebau existieren separate Merkblätter.

### 3. Zweck dieses Merkblattes

Das vorliegende Merkblatt definiert eine gemeinsame Sprachregelung und steckt die Eckpfeiler zur Beurteilung von Beitragsgesuchen für landwirtschaftliche Weganlagen ab.

### 4. Rechts- und Beurteilungsgrundlagen

Das nachfolgende Beurteilungsraster stützt sich im Wesentlichen auf folgende Grundlagen:

#### **Bund**

- Verordnung vom 2. November 2022 über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1)
- Kreisschreiben des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) 4/2020; Grundsätze zur Subventionierung von Güterwegen

#### **Kanton**

- Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113)
- Strategie Strukturverbesserungen 2030
- Merkblatt der Fachstelle Tiefbau der ASP; technische Grenzwerte Wegebau



## Belagswege

Es können Betonwege und Wege mit bituminösen Belägen unterstützt werden. Die Anforderungen an die bituminösen Beläge können den Richtlinien "Anforderungen an bituminöse Beläge" entnommen werden.

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist unter Einhaltung der Vorgaben von Bund (BAFU) und Kanton (TBA) möglich.

## 5.4 Beitragsberechtigte Kosten

Grundsätzlich sind die Kosten für Leistungen gemäss SVV (Bund) Art. 14 beitragsberechtigt.

### Reduktion nicht-landwirtschaftliche Nutzung

Wird die Weganlage auch nicht-landwirtschaftlich genutzt (keine DZ), werden die beitragsberechtigten Kosten in der Regel reduziert: Im Normalfall wird ein Abzug von CHF 6'000.00 pro nicht-landwirtschaftliche Liegenschaft gemacht. Möglich ist auch ein Prozentual-Abzug bei den anrechenbaren Gesamtkosten.

### Reduktion bei Überbreiten

Neu- und Ausbauten von Weganlagen werden gemäss Merkblatt "Wegebau: technische Grenzwerte" unterstützt. Bei Sanierungen können in der Regel Breiten bis max. 3.6 m, in Ausnahmefällen bis maximal 4.2 m Breite unterstützt werden.

Bei Weganlagen, die breiter als 3.6 m sind, werden die beitragsberechtigten Kosten proportional zur Überbreite reduziert.

### Abzug Belagsdeckschicht

Bei Hofzufahrten von Betrieben sowie Nebenstandorten mit einer Betriebsgrösse kleiner 1.0 SAK ist ein Abzug an den beitragsberechtigten Kosten in der Höhe der Belagsdeckschichtkosten vorzunehmen. I.d.R. erfolgt der Abzug pauschalisiert pro Laufmeter.

Bei gemeinschaftlich unterstützten Massnahmen, welche Einzelhofzufahrten zu Betrieben und Nebenstandorten kleiner 1.0 SAK beinhalten, ist der Abzug für die Belagsdeckschicht ebenfalls vorzunehmen.

## 5.5 Finanzielle Förderungswürdigkeit

Ob ein Wegebauprojekt aus finanzieller Sicht förderungswürdig ist, hängt davon ab, ob es volkswirtschaftlich vertretbar (Kriterium 1) und für die Bauherrschaft betriebswirtschaftlich tragbar (Kriterium 2) ist. Letzteres hängt massgeblich von der Höhe der finanziellen Unterstützung durch Bund, Kanton, Gemeinden und allenfalls Dritten (z.B. Schweizer Berghilfe) ab.

### a) Volkswirtschaftliche Vertretbarkeit (Kriterium 1)

Folgende Einstufung ergibt eine Übersicht über die volkswirtschaftliche Vertretbarkeit eines Wegebauprojektes bezüglich der Gesamtkosten:

- bis CHF 350'000.00 pro Betrieb (beitragsberechtigte Kosten) \* im Rahmen
- über CHF 350'000.00 pro Betrieb (beitragsberechtigte Kosten) \* kritisch

\* Es wird von einem Landwirtschaftsbetrieb mit einer Standardarbeitskraft (SAK) von 1.0 bis 1.25 ausgegangen. Bei grösseren Betrieben können die vertretbaren Gesamtkosten gemäss nachstehender Formel erhöht werden:

$$\sqrt{\frac{SAK \text{ ist}}{1.25}}$$

### b) Betriebswirtschaftliche Tragbarkeit (Kriterium 2)

Ob die Restkosten nach Abzug der Beiträge Dritter durch die Bauherrschaft tragbar sind, wird wie folgt beurteilt:

- unter CHF 4'500.00 pro Grossvieheinheit (GVE) wirtschaftlich tragbar
- CHF 4'500.00 bis 5'000.00 pro GVE wirtschaftlich kritisch
- über CHF 5'000.00 pro GVE nicht wirtschaftlich

Für Landwirtschaftsbetriebe, die keine GVE aufweisen, kann für die Schätzung der betriebswirtschaftlichen Tragbarkeit auch der Quotient ( $\Sigma$  der Restkosten /  $\Sigma$  der amtlichen Werte) beigezogen werden:

- Quotient bis 1.5 wirtschaftliche tragbar
- Quotient bis 2.0 wirtschaftlich kritisch
- Quotient über 2.0 nicht wirtschaftlich

### c) Beurteilung der finanziellen Förderungswürdigkeit

Mit Hilfe der untenstehenden Tabelle kann die finanzielle Förderungswürdigkeit eines Wegebauprojektes beurteilt werden, indem die volkswirtschaftliche Vertretbarkeit (Kriterium 1) der betriebswirtschaftlichen Tragbarkeit (Kriterium 2) gegenübergestellt wird.

| Kriterium 2<br>betriebswirtschaftlich<br>tragbar | betriebswirtschaftlich<br>kritisch | nicht<br>betriebswirtschaftlich |
|--|------------------------------------|---------------------------------|
| ☺  | ☹                                  | ☹                               |
| ☹ <sup>1</sup>                                   | ☹ <sup>1</sup>                     | ☹                               |



förderungswürdig



Massnahmen prüfen



nicht eintreten

Massnahmen:

- Einsparmöglichkeiten prüfen
- Prüfen, ob regionale Interessen oder andere Nutzungen für das Projekt sprechen
- Tragbarkeitsnachweis der Bauherrschaft einfordern
- Prüfen, ob der Unterhalt nach dem Bau durch die Gemeinde oder Dritte getätigt bzw. mitunterstützt werden kann
- <sup>1</sup>Beitragsberechtigte Kosten auf CHF 350'000.00 pro Betrieb\* (gemäss 5.5, Bst. a) begrenzen

## 5.6 Vertretbarkeit

### Ausschluss-Kriterien

Vorbehältlich der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmeregelungen, gelten folgende ökologische Ausschlusskriterien:

- Naturschutzgebiete ohne landwirtschaftliche Vorbehalte
- Hochmoore, Waldreservate, Gewässerräume (→ *sofern die Weglinie nicht um diese klar begrenzten Gebiete herum geführt werden kann*)

### Erschwernis-Kriterien

Erhebliche ökologische Interessen (= erschwerende Kriterien; *Eingriffe verlangen nach bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen*)

- Inventare (Trockenstandort, Feuchtbiotop, Moorlandschaft, Landschaftsschutzgebiet, BLN-Objekt, Jagdbanngebiet, UNESCO-Weltnaturerbe, Wald-Naturschutzinventar, Aueninventar usw.)
- Naturschutzgebiet mit landwirtschaftlichem Vorbehalt
- Noch absolut unberührte Geländekammer
- Grosser, weithin sichtbarer bautechnischer Eingriff

Erhebliche soziale Interessen (= erschwerende Kriterien)

- Historische Verkehrswege
- Wanderwege

### **Schlussbemerkungen**

Aus der Einhaltung der obgenannten Beurteilungskriterien kann kein Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung aus Bodenverbesserungskrediten abgeleitet werden. Eine Unterstützung ist immer auch abhängig von den bei Kanton und Bund zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Münsingen, 1. Mai 2023

### **Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion**



Christoph Rudolf  
Abteilungsleiter

Roger Stucki  
Leiter Fachstelle Tiefbau